Wien, Donnerstag, den 22. December 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Wir theilen den P. T. Abonnenten mit, daß vom 1. Jänner 1899 an die Administration und Expedition dieser Zeitschrift von der Verlagsbuchhandlung Moritz Perles in Wien übernommen wird.

Die P. T. Abonnenten werden daher ersucht, ihre Pränumerationserneuerung für 1899 an die Verlagsbuchhandlung Moritz Perles, Wien, I., Seilergasse 4, zu richten.

Der Pränumerationspreis ist unverändert geblieben.

Inhalt:

Zum Rechte der Zahntechniker.

Dieses Thema hat der als Commentator des österreichischen Gewerberechtes bekannte Magistrats-Obercommissär Dr. Alois Heilinger in einem kürzlich unter dem Titel „Das Recht der Zahntechniker, Rechtsgutachten" *) erschienenen Broschürchen eingehend besprochen.

Der genannte Verfasser hat sich in dem citirten Gutachten die Aufgabe gestellt, die zahlreichen einschlägigen, sich theilweise widersprechenden normativen Bestimmungen und darauf fußenden Entscheidungen einer Kritik zu unterziehen und das thatsächlich bestehende Recht der Zahntechniker klarzustellen. Derselbe ist jedoch — wie uns scheint — zu einer irrigen Auffassung dieses Rechtes, soweit es eben thatsächlich besteht, gelangt, während allerdings seine Anschauung de lege ferenda höchst beachtenswerth ist.

Der Verfasser beginnt mit einer Interpretation der kais. Entschließung vom 10. September 1842, Pol. Ges. Slg. Bd. 70, welche bestimmte, „daß den blos zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Vorrichtungen und Operationen im Munde des Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln, für die Zukunft aber selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind".

*) Vergl. Literaturbericht in Nr. 50 des lauf. Jahrg. dieser Zeitschrift.

Er glaubt hiebei auf den angeblich wesentlichen Unterschied zwischen dem in dieser kais. Entschließung gebrauchten Ausdrucke „Vorrichtungen" und dem in späteren Verordnungen und Entscheidungen angewendeten Ausdrucke „Verrichtungen" aufmerksam machen zu sollen, und versucht die für die Zahntechniker wiederholt in ungünstigem Sinne gefällten Entscheidungen auf die Nichtbeachtung dieses Unterschiedes zurückzuführen. Der Verfasser behauptet, daß unter dem Begriffe „Vorrichtungen" „nach dessen natürlichem Sinne — gegensätzlich zu Operationen — die dem Abdrucknehmen und Einsetzen künstlicher Zähne und Gebisse im Munde des Menschen vorausgehende Vornahme von kleineren nöthigen mechanischen Vorarbeiten, bezw. Eingriffen, als Abfeilen, Absprengen oder Entfernen alter Zähne oder loser Zahnwurzeln rc." zu verstehen sei, und deducirt hieraus, daß anderweitige Verrichtungen, wie das Maßnehmen und Anprobiren im menschlichen Munde, unter diesen Vorrichtungen nicht verstanden, und — weil nicht ausdrücklich verboten — daher erlaubt waren.

Dieser Ansicht können wir uns keinesfalls anschließen. Man versteht heute unter einer „Vorrichtung" im natürlichen Sinne überhaupt keine Handlung, sondern eine Sache, mit deren Zuhilfenahme wir bestimmte mechanische Wirkungen erzielen wollen, kurz das, was man auch mit dem Worte „Apparat" bezeichnet. Diesen Sinn konnte die kaiserl. Entschließung vom Jahre 1842 in den bezeichneten Ausdruck nicht gelegt haben, und muß daher angenommen werden, daß „Vorrichtungen" hier — wahrscheinlich dem damaligen Sprachgebrauche gemäß — gleichbedeutend war mit „Verrichtungen". Es ist weiters sehr gewagt, wenn der Herr Verfasser nach einer von ihm aufgestellten Definition des Begriffes „Vorrichtungen" gewisse Arbeiten, wie das Abkneipen und Ausziehen von Zahnwurzeln rc., den Operationen entgegenstellt, obgleich diese Arbeiten allgemein als Operationen, wenn auch geringfügigerer Art, angesehen werden, und wenn er andere Verrichtungen, wie das Maßnehmen und Anprobiren für die Ersatzstücke oder Gebisse als erlaubt hinstellt.

Daß vielmehr unter dem Begriffe „Vorrichtungen" nichts anderes als die gewöhnlichen, keinen Eingriff in die physische Beschaffenheit des Mundes und seiner Gebilde bezweckenden Verrichtungen, also z. B. das Maßnehmen oder Anprobiren des fertigen Gebisses, gemeint sein sollte, und daß dem Zahntechniker daher nur die Erzeugung der Gebisse oder Ersatzstücke zugestanden wurde, dafür spricht eben der ganze strenge Sinn der bezogenen kaiserl. Entschließung, welche pro futuro derlei Concessionen überhaupt nicht mehr an bloße Techniker hinauszugeben gestattete, offenbar in der Erkenntniß, daß bei der Schwierigkeit einer strengen Durchführung und Ueberwachung dieser Anordnungen zahlreiche Uebergriffe statthaben würden.

Erst durch die Bestimmung des § 37 der Gewerbeordnung v. J. 1859, daß jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen, wurde auch das Zahntechnikergewerbe mit weiteren Befugnissen ausgestattet. Hierunter können aber immerhin nur Befugnisse gewerblicher

Natur und nicht solche verstanden werden, welche als Eingriffe in die physische Beschaffenheit des menschlichen Mundes, also als Operationen, in die Zahnheilkunde gehören. Insoferne diese letzteren eben nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, konnte die Gewerbeordnung v. J. 1859 der kais. Entschließung v. J. 1842 nur insoferne derogiren, daß sie abgesehen von der Charakterisirung des Zahntechnikergewerbes als eines freien Gewerbes auch das Maßnehmen und Anprobiren im menschlichen Munde als gewerbliche Arbeiten von nun an gestattete. Die Vornahme von Operationen, wozu gewiß auch das Extrahiren von schadhaften Zähnen oder Zahnwurzeln, das Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen ꝛc. zählt, blieb nach wie vor Befugniß der Zahnärzte. Der allerdings zu Mißdeutungen Anlaß gebende § 37 der Gewerbeordnung wurde jedoch seitens der Zahntechniker mit Unrecht im allerweitesten Sinne interpretirt und trug so zur wesentlichen Vermehrung der Streitigkeiten zwischen Zahntechnikern und Zahnärzten bei.

Diese Controversen sollten nun mit der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55 beseitigt werden. Dieselbe normirt, daß das Zahntechnikergewerbe die gewerbsmäßige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandtheilen solcher Ersatzstücke umfaßt; sie bestimmt weiters, daß der Zahntechniker berechtigt ist, die Abdrucknahme und die Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde selbständig auszuführen; sie untersagt demselben jedoch irgendwelche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen, oder auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgend welche die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Conserviren von Zähnen, Entfernen schadhafter Wurzeln u. s. w.) vorzunehmen.

Die Verordnung scheidet demnach genau diejenigen Verrichtungen, welche in die Zahnheilkunde fallen, von jenen Verrichtungen gewerblicher Natur, zu deren Vornahme die Zahntechniker seit der Geltung der Gewerbeordnung berechtigt waren, und zählt zu den ersteren alle Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde oder bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes auch das Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen ꝛc. Und in dieser Unterscheidung liegt eben der Schwerpunkt der Frage, deren Entscheidung nicht dem einzelnen Gewerbetreibenden überlassen werden durfte.

Wenn nun der Herr Verfasser anerkennt, daß das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern berechtigt war, diese declarative Bestimmung des Berechtigungsumfanges des Zahntechnikergewerbes vorzunehmen, so können wir seiner Ansicht nicht beipflichten, daß hiedurch der in der Gewerbeordnung bezeichnete Umfang dieses Gewerbes widerrechtlich abgeändert worden sei, da ja die in die Heilkunde gehörigen Verrichtungen durch die Gewerbeordnung den Zahntechnikern niemals zugestanden werden konnten und zugestanden worden sind, demnach auch diese Bestimmung der Ministerialverordnung vom Jahre 1892 mit der Bestimmung des § 37 Gew. Odg. nicht im Widerspruche steht. Sie hat vielmehr nicht einmal die Bestimmung des § 37 Gew. Odg. erläutern wollen, sondern die in der bis heute theilweise zurecht bestandenen kais. Entschließung vom Jahre 1842 angewendeten Ausdrücke „Vorrichtungen und Operationen" declarirt.

Die thatsächlich heute bestehenden Befugnisse des Zahntechnikergewerbes sind daher durch die Min. Vdg. vom Jahre 1892 weder neu ertheilt noch in ihrem seit der Gewerbeordnung bestehenden Umfange geschmälert worden. Sie wurden lediglich, wie sie nach dem Zusammenhalte der kais. Entschließung vom Jahre 1842 und der Bestimmungen der Gewerbeordnung bestanden und noch bestehen, klargestellt.

Gegen diese Ausführungen könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, daß sie in der Frage des Berechtigungsumfanges des Zahntechnikergewerbes keine neuen Gesichtspunkte eröffnen. Dies war jedoch auch nicht unsere Absicht; wir wollten vielmehr nur den Gedankengang, wie er seit Jahren seitens der Administrativbehörden und des k. k. Verwaltungsgerichtshofes eingehalten wurde, nach den bestehenden Normen zu rechtfertigen und die allerdings neue, aber irrige Anschauung des Verfassers zu widerlegen versuchen.

Dagegen sind wir entschieden der Ansicht, daß die durch die Min. Vdg. vom Jahre 1892 den Zahntechnikern untersagten Verrichtungen im gesunden menschlichen Munde, wie das Abkneipen und Abfeilen von Wurzelspitzen ꝛc., also Operationen, durch welche dem Munde nicht leicht ein Schaden zugefügt werden kann, in Zukunft den Zahntechnikern mit vollster Beruhigung eingeräumt werden können, und spricht hiefür auch die langjährige Erfahrung, daß solche Verrichtungen von Zahntechnikern mindestens mit ebenso großem Geschicke vorgenommen wurden, wie von den Zahnärzten.

De lege ferenda wäre daher eine eingreifende Remedur der diesbezüglichen Normen in diesem Sinne dringend zu wünschen. Doch könnte diese Aenderung in dem Umfange der Gewerbsberechtigung der Zahntechniker nach den obigen Ausführungen nicht im Verordnungswege, sondern, da es sich auch um die Beseitigung eines Gesetzeskraft besitzenden Hofkanzlei-Decretes, mit welchem eben die obcitirte kais. Entschließung vom Jahre 1842 hinausgegeben wurde, handelt, nur im legislativen Wege vor sich gehen.

Was die normativen Bestimmungen über die Erlangung dieser Gewerbeberechtigung nach dem geltenden Rechte betrifft, so sind wir vollkommen der Ansicht Dr. Heilinger's, daß diese Gewerbsconcession seitens der politischen Behörde I. Inst. und nicht seitens der Landesstelle zu verleihen ist, da der § 141 Gew. Odg. keine diesbezügliche Verfügung trifft. In dieser Beziehung hat allerdings die Min. Vdg. vom 20. März 1892 R. G. Bl. 55 eine ungesetzliche Bestimmung getroffen und ist daher in diesem Punkte rechtlich wirkungslos.

Es wäre demnach dringend zu wünschen, daß dieser administrative Fehler baldigst beseitigt wird, u. zw. gleichzeitig mit der endlichen Regelung des Rechtes der Zahntechniker im legislativen Wege.

Dr. Alois Tischler, Magistrats-Concipist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Untersagung der Bildung eines Vereines (Rechtshilfe-Vereines in Krakau) auf Grund § 6 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, weil die statutarischen Bestimmungen über den Vereinszweck die Entfaltung einer gesetzwidrigen Vereinsthätigkeit (die Unterstützung einer nach § 1, lit. b der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857 über Winkelschreiber unzuläßigen Thätigkeit) nicht ausschließen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. October 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 8. Juli 1898, Z. 283 R. G., des Johann Englisch, Beamten der städtischen Krankencasse in Krakau, des Vincenz Czekay, Schlosser in Krakau, und des Franz Sulczewski, Steinmetzes in Krakau, sämmtlich durch Dr. Adolf Groß in Krakau, wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1898, Z. 19.850, wegen Verletzung des Rechtes der Vereinsbildung zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1898, Z. 19.850, hat eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, nicht stattgefunden.

Gründe: Die Beschwerdeführer fechten die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1898, Z. 19.850, an, mit welcher die Bildung des Rechtshilfe-Vereines in Krakau untersagt wurde. Der erste Abweisungsgrund, daß angesichts der allgemeinen Fassung des § 2, Abs. I, lit. a und Abs. II der Statuten wie auch der im § 13, lit. a und b normirten Auftreibungsweise von Geldmitteln zur Erreichung des Vereinszweckes dieser Zweck des Vereines der Bestimmung des § 1, lit. b der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend das Verfahren gegen Winkelschreiber zuwiderlaufe, sei nicht stichhältig, da laut der eben citirten Verordnung beim Winkelschreiber die gewinnsüchtige Absicht vorausgesetzt wird, und zwar in den Fällen, wo die Vertretung durch einen Rechtsfreund nicht obligatorisch ist (§ 1, lit. b); ohne dieses gesetzliche Erforderniß sei der Begriff der Winkelschreiberei nicht gegeben. Nun heiße es im § 1 der Statuten deutlich: „er bezwecke die unentgeltliche Ertheilung sowie die Vermittlung von Rechtshilfe jeder Art an seine Mitglieder" und § 2, Abs. II der Statuten enthalte die ausdrückliche Bestimmung „die Vertrauensmänner sowie die Rechtsbeistände werden ohne Entgelt bestellt". Es ist daher unzweifelhaft und deutlich vorgesehen, daß der Verein keine gewinnsüchtige Absicht hat; es müßte sonst umgekehrt bei Definirung der Vereinszwecke deutlich die gewinnsüchtige Absicht hervorgekehrt werden; dann wäre aber laut des § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, dieses Gesetz auf den Verein anzuwenden. Es würden daher nur die im § 1, lit. a der citirten Verordnung vorgesehenen Fälle möglich sein, d. h. es müßte aus den §§ 1 und 2 der Statuten ersichtlich sein, daß durch dieselben die Anstellung von Personen beabsichtigt wird, welche, ohne berechtigter Rechtsfreund zu sein, in denjenigen

Rechtssachen, in welchen sich die Parteien eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen von Parteien einzuschreiten oder Eingaben für dieselben zu verfassen hätten (§ 1 a der citirten Verordnung). Abgesehen davon, daß eine derartige Bestimmung ganz zwecklos wäre, ist es überhaupt unbegreiflich, welche Bestimmung der Statuten zu einer derartigen Interpretation Anlaß gegeben habe, wie sie in der angefochtenen Entscheidung enthalten ist. Es heißt ja dort allgemein, daß der Zweck des Vereines unentgeltliche Ertheilung sowie Vermittlung von Rechtshilfe an seine Mitglieder ist, ferner daß der Verein seinen Zweck erreicht: a) durch von seinen Vertrauensmännern gewährleistete oder durch den Verein vermittelte Rechtsbeistandschaft, b) durch Veranstaltung von rechtsbelehrenden Vorträgen 2c., c) durch alle sonstigen Mittel. Nach § 6 des Vereinsgesetzes kann ein Verein nur dann untersagt werden, wenn derselbe nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Keiner von diesen Fällen ist vorhanden, denn es ist nirgends in den Statuten erwähnt, daß die Vertrauensmänner des Vereines eben nicht Advocaten sein werden, und daß sie, ohne Advocaten zu sein, gerade in jenen Sachen Rechtsbeistand leisten werden, wo die Vertretung durch den Advocaten obligatorisch ist. Im Gegentheil, im § 2, Abs. a, wo ausdrücklich betont wird: „in den Grenzen des Gesetzes“, wie auch im Absatze c des § 2, wo es heißt: „durch alle sonstigen gesetzlichen Mittel“ ist deutlich hervorgehoben, daß überhaupt eine Gesetzübertretung gar nicht bezweckt wird und ist der ganze § 2 der Statuten so stilisirt, daß er jeden Mißbrauch ausschließt. Es genüge nicht zur Untersagung der Vereinsbildung, wenn blos die Möglichkeit einer Gesetzesübertretung in die Statuten hineininterpretirt wird. Es sei gar nicht nothwendig, daß bei jedem Worte und bei jedem Begriffe zugleich hinzugefügt wird, daß die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse einzuhalten sind. Eine derartige Aufzählung von Verwaltungsvorschriften in Vereinsstatuten sei ganz unnöthig, weil keine Vorschrift existirt, durch welche Vereine von den allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften eximirt wären. Eine solche Exemption könne ja überhaupt durch Kenntnißnahme der Statuten gar nicht stattfinden. Es sei daher nicht zu befürchten, daß durch Kenntnißnahme der abgewiesenen Statuten ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob die Bestimmungen des § 1, lit. a der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, für den Verein verbindlich sind. Wenn es demnach geradezu ausgeschlossen sei, daß durch Bewilligung der Vereinsbildung auch die Erlaubniß gegeben wäre, die Bestimmungen des § 1, lit. a der citirten Ministerial-Verordnung über Winkelschreiberei nicht zu beachten, so könne nicht gesagt werden, daß die gesetzlichen Erfordernisse zur Untersagung des Vereines laut § 6 des Vereinsgesetzes gegeben sind. Als zweiter Grund der Abweisung der Statuten wird ferner die Normirung der Auftreibung von Geldmitteln zur Erreichung des Vereinszweckes im § 3, lit. a und b der Statuten angegeben. Inwiefern diese Bestimmungen den Vorschriften des § 1, lit. b der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, zuwiderlaufen, ist nicht erweislich. Die im § 3 der Statuten normirten Beiträge der Mitglieder haben lediglich den Zweck, die Selbsterhaltungskosten des Vereines zu decken, wie die Kosten eines Vereinslocales, der Beleuchtung und Beheizung u. dergl. Daß zur Deckung dieser Auslagen die Mitglieder des Vereines herbeigezogen werden, begründe doch keineswegs die Vermuthung, daß hiedurch gegen die Vorschrift des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857 verstoßen wird. Diese Anschauung wäre nur dann berechtigt, wenn im § 3 der Statuten oder irgendwo die Bestimmung enthalten wäre, die Beiträge der Mitglieder hätten als Entgeld für den ihnen zu leistenden Rechtsbeistand zu gelten. Dies sei aber nicht der Fall und eine solche Interpretirung des § 3 der Statuten erscheine völlig unbegründet. Es wird demnach die Bitte gestellt, das k. k. Reichsgericht geruhe zu erkennen, daß durch die angefochtene Entscheidung das den Beschwerdeführern als österreichischen Staatsbürgern durch das Staatsgrundgesetz gewährleistete politische Recht, Vereine zu bilden, verletzt wurde.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern geltend gemacht, daß das Ministerium des Innern vor seiner Entscheidung wegen der Beziehung der Angelegenheit zu dem Ressort des Justizministeriums mit letzterem das Einvernehmen gepflogen habe. Das Justizministerium habe hiebei den Standpunkt eingenommen, daß der geplante Verein, wenngleich er nur „in den Grenzen des Gesetzes thätig sein wolle“, doch Gewährung oder Vermittlung der Rechtsbeistandschaft in „allen Lagen des Lebens“ beabsichtige, wodurch, soweit es sich um die Urkundenverfassung und die Verfassung gerichtlicher Eingaben handle, die Collision mit den Bestimmungen der Verordnung über Winkelschreiber gegeben erscheine. Auf Grund dieser Aeußerung sei dann die Untersagung der Vereinsbildung durch das k. k. Ministerium des Innern erfolgt.

Das Erkenntniß des Reichsgerichtes beruht auf folgenden Erwägungen:

Obwohl im § 1, Abs. II der Statuten bestimmt ist, daß die Vertrauensmänner und Rechtsbeistände des Vereines ohne Entgelt bestellt werden sollen, so fehlt doch in den Statuten jede Garantie dagegen, daß die Bestellung solcher Rechtsbeistände sich nicht zur Unterstützung einer nach § 1, lit. b der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, unzulässigen Thätigkeit gestalte.

Die Unterstützung einer solchen Thätigkeit könnte vielmehr in vielen Fällen in dem Wortlaute des § 2, Abs. I der Statuten eine Deckung finden.

Das Reichsgericht pflichtet daher der der angefochtenen Ministerial-Entscheidung zugrunde liegenden Ansicht bei, daß der Zweck des Vereines als ein gesetzmäßiger in den Statuten nicht hinreichend präcisirt sei und daß daher die Statuten eine Gesetzwidrigkeit nicht ausschließen, und es vermochte daher in jener Entscheidung eine Verletzung des staatsgrundgesetzlichen Rechtes der Vereinsbildung nicht zu erkennen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 18. October 1898, Z. 341.)

Für die Anwendung der Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 25. December 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, rücksichtlich der Berechnung der im Gendarmeriedienste zugebrachten Dienstzeit kommt es nicht auf das Datum der Pensionirung, sondern auf den Zeitpunkt der Constatirung der Invalidität, beziehungsweise des Versorgungsanspruches an.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 4. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de praes. 16. Mai 1898, Z. 185 R. G., des Johann Zehaluk, pens. k. k. Gendarmerie-Titular-Postenführers in Czernowitz, durch Dr. Hulles, gegen das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung wegen Pensionserhöhung, zu Recht erkannt: Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: Mit dem Decrete vom 23. Juni 1895, Z. $\frac{14.478}{2136}$ III, wurde der Kläger mit $^{3}/_{8}$ seiner letzten Activitätsbezüge von jährlichen 550 fl., d. i. mit 206 fl. 25 kr. jährlich pensionirt. Als anrechenbare Gesammtdienstzeit wurden nur 15 Jahre 4 Monate und 1 Tag angenommen. Da aber vom 16. Februar 1883 als dem Dienstantrittstage bis 30. Juni 1895 als dem Dienstaustrittstage die Gesammtdienstzeit 12 Jahre 4 Monate und 15 Tage und mit Berücksichtigung der Anordnung des § 30 des Gesetzes vom 25. December 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, daß jedes im Gendarmeriedienste zugebrachte volle Jahr bei der Pensionsbemessung als eine Dienstzeit von 16 Monaten berechnet wird, 16 Jahre, 4 Monate und 15 Tage beträgt, so hätte nach der Meinung des Klägers ihm die Pension nach der Durchführungsverordnung zum § 30 des citirten Gesetzes in der Weise bemessen werden sollen, daß zu den drei Achteln der zuletzt bezogenen Activitätsgebür, d. i. 206 fl. 25 kr. für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr, somit für ein weiteres Jahr 2·5% der Activitätsgebür, d. i. der Betrag von 13 fl. 75 kr. zuzurechnen war; die Gesammtpension hätte somit mit 220 fl. vom 1. Juli 1895 dem Kläger angewiesen werden sollen. Eine diesfällige Eingabe des Klägers wurde mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 11. November 1896, Z. $\frac{2848}{47\ 8}$ III, in der Weise erledigt, daß ihm mitgetheilt wurde, es sei über seine Bitte bereits endgiltig entschieden, daher eine Ueberprüfung des Gegenstandes und neuerliche Entscheidung nicht erforderlich erscheine. Der Kläger stellt daher bei dem k. k. Reichsgerichte die Bitte, daselbe möchte erkennen, das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung sei schuldig, ihm den zu wenig angewiesenen Pensionsbetrag von jährlichen 13 fl. 75 kr. sammt Verzugszinsen für die Vergangenheit auf einmal, dagegen in der Zukunft in den vorgeschriebenen Zahlungsterminen auszuzahlen.

In der Gegenschrift wird erwidert:

Der Kläger wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 23. Juni 1895, Z. $\frac{14.478}{2130}$ III, nach Maßgabe der bis Ende Juni 1895 anrechenbaren Dienstzeit von 15 Jahren 4 Monaten und 1 Tag gemäß § 43, Alinea 1 des auf ihn noch anzuwendenden Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, beziehungsweise gemäß § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1866, R. G. Bl. Nr. 157, die mit $^{3}/_{8}$

der letzten Activitätsbezüge von 550 fl., d. i. mit 206 fl. 25 kr. jährlich entfallende Pension vom 1. Juli 1895 an bewilligt. Die anrechenbare Gesammtdienstzeit war hiebei folgendermaßen berechnet worden: Dienstzeit im Heere vom 4. October 1878 bis 20. September 1881 = 2 Jahre 11 Monate 16 Tage; Dienstzeit in der Gendarmerie vom 16. Februar 1883 bis 30. Juni 1895 = 12 Jahre 4 Monate 15 Tage; Gesammtdienstzeit = 15 Jahre 4 Monate 1 Tag. Eine erhöhte Anrechnung der im Gendarmeriedienste zugebrachten vollen 12 Jahre als eine Dienstzeit von 16 Jahren, sowie die Berechnung der Dienstzeit von Jahr zu Jahr im Sinne des § 30 des Gesetzes vom 25. December 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, konnte nicht stattfinden, da die bezüglichen Begünstigungen nach der Durchführungs-Verordnung vom 20. März 1895, R. G. Bl. Nr. 43, zum erwähnten Gendarmerie-Gesetze ad § 30 nur bei denjenigen Anwendung finden, deren Versorgungsanspruch gelegentlich der Superarbitrirung „nach der Kundmachung dieses Gesetzes constatirt wurde“, während die Superarbitrirung, bei welcher der Versorgungsanspruch Zehaluk's constatirt wurde, schon am 20. November 1894, sohin lange vor der Kundmachung des erwähnten Gendarmerie-Gesetzes stattgefunden hatte. Der Kläger dürfte seinen vermeintlichen und nicht näher motivirten Anspruch aus den Thatsachen ableiten, daß ihm die Pension vom 1. Juli 1895 an, sohin erst nach der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1894 flüssig gemacht wurde. Hiezu muß bemerkt werden, daß die Flüssigmachung der Pension des Klägers allerdings eine Verzögerung erfuhr, wodurch er aber nicht nur keinen Schaden erlitt, sondern die wesentlichen Vortheile erlangte, daß ihm bis Ende Juni 1895 die vollen Activitätsgebüren ausgefolgt wurden, daß er eine anrechenbare Dienstzeit von über 15 Jahren erreichte und infolge dessen statt nur $^1/_3$ der letzten Activitätsbezüge $^3/_8$ derselben als Pension erhielt, und daß ihm endlich die höhere Dienstzulage von 150 fl. vom 1. März 1895 an, also zu einer Zeit, da er schon lange keinen Dienst mehr verrichtete, zuerkannt und auch bei der Pensionsbemessung angerechnet wurde. Für die angesprochene Anwendung der begünstigenden Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom Jahre 1894 mangelt aber jede gesetzliche Grundlage. Hiebei erscheint als wesentliches Moment ausschlaggebend, mit welchem Zeitpunkte die den Versorgungsanspruch begründende und sohin rechtserzeugende Thatsache der Constatirung der Invalidität durch die Superarbitrirungs-Commission eintrat. Nachdem diese Constatirung aber schon am 20. November 1894, also noch unter der Wirksamkeit des Gendarmerie-Gesetzes vom Jahre 1876 erfolgte, so kann nur dieses Gesetz, niemals aber § 30 des Gendarmerie-Gesetzes vom Jahre 1894 angewendet werden, zumal dessen Anwendbarkeit auch nach dem klaren Wortlaute der Durchführungs-Verordnung vom 20. März 1895, R. G. Bl. Nr. 43 ad § 30, gänzlich ausgeschlossen erscheint. Es wird demnach um Abweisung des Klagebegehrens gebeten.

Das Erkenntniß des Reichsgerichtes beruht auf folgenden Erwägungen:

Nachdem die Constatirung der Invalidität des Klägers und somit seines Versorgungsanspruches durch die Superarbitrirungs-Commission am 20. November 1894, also vor der Wirksamkeit des Gendarmerie-Gesetzes vom Jahre 1894 erfolgt ist und die Anordnung des letzteren, wonach die Begünstigung bezüglich der Pensionsbemessung nur bei jenen Gendarmen stattzufinden hat, deren Versorgungsanspruch gelegentlich der Superarbitrirung nach der Kundmachung dieses Gesetzes constatirt wurde, ausgeschlossen erscheint, so muß der Anspruch des Klägers als gesetzlich unbegründet bezeichnet werden.

Nicht auf das Datum der Pensionirung, sondern auf den Zeitpunkt der Constatirung der Invalidität durch die Superarbitrirungs-Commission und somit des Versorgungsanspruches, kommt es nach diesem Gesetze an, und dies ist am 20. November 1894 erfolgt.

Ueber die Proceßkosten wurde von dem Reichsgerichte kein Ausspruch gefällt, da von dem obsiegenden Aerar diesfalls keine Forderung erhoben wurde.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 4. Juli 1898, Z. 31.)

Personalien.

Se. Majestät haben die Abberufung des a. o. und bevollmächtigten Botschafters am kais. russischen Hofe Fz. Prinzen von und zu Liechtenstein genehmigt und demselben die allerhöchste Anerkennung und den allerhöchsten Dank bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben den Landesregierungsrath in Schlesien Dr. August Netolitzky zum Statthaltereirathe der n. ö. Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Ernst von Noretz, dem Director des allgemeinen Krankenhauses Dr. Victor Mucha und dem Oberstadtphysikus Regierungsrathe Dr. Emil Kammerer taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe, dem Stadtphysikus Dr. Adolf Löffler das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens, dem Verwalter der Wiener Krankenanstalten im allgemeinen Krankenhause Karl Binder taxfrei den Titel eines kais. Rathes, dann dem Adjuncten in diesem Krankenhause Joh. Zuckriegel und dem städtischen Oberbezirksarzte Dr. Alois Grünberg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Vicedirector des k. k. Hauptmünzamtes, Bergrathe Demeter Petrovits und dem Bergrathe Ignaz Lasus den Titel und Charakter eines Oberbergrathes, beiden taxfrei, verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanzprocuratur in Lemberg Dr. Fdch. Ruebenbauer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Bergdirector Richard Fitz in Brüx den Titel eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Forstmeister Fz. Czihak zum Forstinspector bei der k. u. k. Privat- und Familienfondsgüter-Direction in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Kanzleiofficial Fz. Toman in Kojetein anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Alfons Pirc zum Landesregierungs-Secretär in Krain ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Joh. Sailer zum Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzconcipisten der Lotto-Gefällsdirection Alfred Freih. v. Gemmel-Flischbach ad personam zum Finanzcommissär daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat im k. k. Patentamte ernannt: zu Ministerial-Vicesecretären: die Gerichtssecretäre Dr. Eduard Fischer v. See und Filipp Ritter von Stahl, den Ministerial-Vicesecretär des Handelsministeriums Dr. Josef Hnatek, den Ministerial-Concipisten des Handelsministeriums Eduard Freih. Sochor v. Friedrichsthal, die Gerichts-Adjuncten Eugen Hecht und Dr. Alfred Pranter, zum Ministerial-Concipisten: den Concepts-Praktikanten Ludw. Freih. v. Haan, zum Baurathe den Oberingenieur Karl Rubricius, zum technischen Rathe: den Obercommissär der Direction der Normal-Aichungscommission Joh. Sehulka, zu Obercommissären: die Patent-Ingenieure Rob. Brünner, Dr. Camillo Wessely, Karl Höller, Alex. Rundensteiner, Dr. Richard Mayer, Josef Schiedt, Josef Wurst, Victor Höbling und Karl Moldauer, zu Commissären: den Bau-Adjuncten Dr. Ludw. Kusminsky, die technischen Beamten Gustav Scherer, Walter Schorr und Heinr. Löster, den Lehrer Ignaz Dickl, den Assistenten an der technischen Hochschule in Brünn Leop. Jesser, die technischen Beamten Otto Girowitz und Bohuslav Pavlousek und den provisorischen Commissär der Normal-Aichungscommission Dr. Karl Franz, zu Commissärs-Adjuncten: die provisorischen Bau-Adjuncten Johann Reissig, Clemens Ritter v. Wartereseiewics und Joh. v. Wysocki.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Wenzel Kvapil in Wien zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Handelsminister hat den Hilfsämter-Directions-Adjuncten des Handelsministeriums Simon Radakovich zum Kanzleidirector im Patentamte ernannt.

Der Handelsminister hat den Dr. Joh. Suman in Klagenfurt zum Ministerial-Concipisten im Patentamte ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat im Status der Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten den Official Joh. Wetzka zum Verwaltungs-Adjuncten, die Kanzlisten Moriz Zecha und Ernst Woschilda zu Officialen und die Amtspraktikanten Eduard Lesigang und Mich. Zwölfer zu Kanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthalterei-Kanzlisten Adolf Kiffe zum Kanzleiofficial ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat bei der k. k. Taxamtscasse in Wien den Official Joh. Schiel zum Cassier, die Assistenten Hermann Nemetz und Raimund Pirker zu Officialen und die Finanz-Cassenpraktikanten Romuald Drzemalik und Karl Kirchweger zu Assistenten ernannt.

Erledigungen.

2 Bezirks-Commissärsstellen, eventuell 2 Statthalterei-Concipistenstellen im Status der politischen Verwaltung in Böhmen bis 18. December. (Amtsblatt Nr. 285.)

2, eventuell 3 Polizei-Rathsstellen mit der VII. Rangsclasse, 3, eventuell 4 Polizei-Obercommissärsstellen mit der VIII. Rangsclasse, 4, eventuell 5 Polizei-Commissärsstellen mit der IX. Rangsclasse, 5, eventuell 6 Polizei-Concipistenstellen mit der X. Rangsclasse bei der k. k. Polizei-Direction in Wien bis 20. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 286.)

6 bis 8 Kanzlistenstellen mit der XI. Rangsclasse bei der k. k. Polizei-Direction in Wien bis 20. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 286.)

Mehrere Kanzlistenstellen mit der XI. Rangsclasse im Finanzministerium bis 16. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 289.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 101 und 102 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.